

Anfrage öffentlich	Datum 19.05.2016	Nummer F0102/16
Absender Stadtrat Oliver Müller Fraktion DIE LINKE		
Adressat Oberbürgermeister Herrn Dr. Lutz Trümper		
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 19.05.2016	

Kurztitel Fragen zur ausgebliebenen Berichterstattung zum Public Corporate Governance Kodex
--

Im Jahre 2009 hat der Stadtrat auf Vorschlag der Verwaltung den Public Corporate Governance Kodex beschlossen und gleichzeitig die zuständige Verwaltung beauftragt, ihn unter verschiedenen Maßgaben fortzuschreiben und darüber den Stadtrat fortlaufend zu unterrichten.

Ich frage den Oberbürgermeister:

Inwieweit wurde und wird der Beschlussfassung des Stadtrates zum Public Corporate Governance Kodex aus 2009 (DS0316/08), insbesondere den Beschlusspunkten 2, 3 und 4, im Einzelnen gesellschaftskonkret mit welchen jeweiligen Maßnahmen durch wen initiiert bis heute Rechnung getragen?

Wann und in welcher Form wurde der Stadtrat darüber informiert? Oder gab es mglw. in all den Jahren seit der Beschlussfassung 2009 keinerlei Änderungen oder Ergänzungen?

Wie wurde und wird durch die Stabsstelle für Beteiligungsverwaltung und – controlling die jährliche Einhaltung des Kodexes bspw. mittels Einholung textlich einheitlicher Beschlussfassungen der Aufsichtsgremien von Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung überwacht, gegenüberstellt und den Stadtrat nachvollziehbar aufbereitet?

Wann und wie wurde und wird der Stadtrat insbes. bei Kodex-Verstößen, darüber inhaltlich unterrichtet und mit welchen Schlussfolgerungen/Auflagen die entsprechenden Gesellschaftsgremien konfrontiert?

Sind Sie mit mir einer Meinung, dass bspw. Gesellschaftsverträge und Geschäftsordnungen von Aufsichtsgremien städt. Gesellschaften zumindest in grundsätzlichen Fragen wie bspw. Wahlen zu Aufsichtsratsfunktionen einheitlichen Grundsätzen folgen sollten und hierüber die Stabsstelle insbesondere zu wachen hat?

Sind auch Sie ferner der Ansicht, dass die o.g. Stabsstelle für Beteiligungscontrolling als der Ort, an dem auch alle Sitzungsprotokolle städt. Gesellschaften bzw. von Gesellschaften mit städt. Beteiligung archiviert werden, diese nicht nur abzuheften, sondern auch zu lesen, auszuwerten und ggf. zu hinterfragen bzw. mit Hinweisen versehen an die jeweiligen Gremien zurückzugeben sind und davon auszugehen ist, dass dies auch so passiert? Gab es solche Fälle, wann und wo?

Ist es zutreffend, dass ausgerechnet in einer städt. Gesellschaft, in der der Bürgermeister und Finanzbeigeordnete, der zugleich Vorgesetzter der Stabstelle für Beteiligungscontrolling ist, den Vorsitz eines Aufsichtsgremiums inne hat, in dem geregelt ist, dass bei Wahlen zu Aufsichtsratsfunktionen die unentschieden verlaufen die Stimme des Vorsitzenden doppelt zählt, in anderen städt. Gesellschaften, wo mglw. nicht städt. Beamte den Vorsitz von Aufsichtsgremien innehaben, hingegen dies jedoch nicht gilt?

Ich bitte um ausführliche schriftliche Beantwortung.

Oliver Müller
Stadtrat